

**Inhaltsverzeichnis.**

|                                                                                              |         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| I. Beschluß der Bürgerschaft vom 6. November 1918 .....                                      | S. 839. |
| II. Mitteilung des Senats vom 8. November 1918:                                              |         |
| Wahlen zum Gewerbekonvent. Wahl des Vorsitzers der Gewerbekammer oder dessen Stellvertreter. | " 839.  |
| III. Beschluß der Bürgerschaft vom 9. November 1918 .....                                    | " 840.  |
| IV. Mitteilung des Senats vom 9. November 1918:                                              |         |
| Wahl eines Mitgliedes des Senats .....                                                       | " 840.  |
| V. Mitteilung des Senats vom 11. November 1918:                                              |         |
| Antrag, betreffend die Tätigkeit der Verfassungsdeputation .....                             | " 841.  |

**Beschluß der Bürgerschaft**

vom 6. November 1918.

**Antrag, betreffend die Tätigkeit der Verfassungsdeputation.**

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Verfassungsdeputation anzuweisen, mit aller Beschleunigung ihre Arbeiten zu fördern und über den das Wahlrecht zur Bürgerschaft betreffenden Teil der ihr gestellten Aufgabe nunmehr vorab raschmöglichst Bericht zu erstatten.

Dabei setzt die Bürgerschaft voraus, daß der veränderten politischen Lage entsprechend die Deputation ihren verfassungsreformerischen Vorschlägen das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht zugrunde legt.

**Mitteilung des Senats**

vom 8. November 1918.

**1. Wahlen zum Gewerbekonvent.****Wahl des Vorsitzers der Gewerbekammer oder dessen Stellvertreter.**

Durch Gesetz vom 7. Dezember 1917 (Gesetzbl. S. 326) ist die Mitgliedschaft der gegenwärtigen Mitglieder der Gewerbekammer bis zum Schlusse der Jahre 1918 und 1921 verlängert worden; ferner ist die Bestimmung des § 36 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes, betreffend die Gewerbekammer, vom 2. Juli 1911 (Gesetzbl. S. 121), wonach derjenige, welcher sechs Jahre nacheinander Vorländer oder Stellvertreter gewesen ist, bei der nächsten Wahl nicht wieder wählbar ist, für die Wahl für das Jahr 1918 außer Kraft gesetzt worden. Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und die Fortdauer der früher geltend gemachten Umstände hat die Gewerbekammer beantragt, die angegebenen Fristen um ein weiteres Jahr zu verlängern und die Bestimmung des § 36 Abs. 1 Satz 3 des genannten Gesetzes auch für die bevorstehende Wahl für das Jahr 1919 außer Kraft zu setzen.

Der Senat erachtet die Ausführungen der Gewerbekammer für zutreffend und ersucht daher die Bürgerschaft, sich mit dem beifolgenden Gesetzentwurf einverstanden zu erklären.

**Gesetz, betreffend die Wahlen zum Gewerbekonvent und die Wahl des Vorsitzers oder stellvertretenden Vorsitzers der Gewerbekammer.**

Anlage.

Vom .....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

**§ 1.**

Die Mitglieder des Gewerbekonvents, die gemäß § 46 Satz 3 und § 15 des Gesetzes, betreffend die Gewerbekammer, vom 2. Juli 1911 (Gesetzbl. S. 121)

und gemäß dem Gesetze, betreffend die Wahlen zum Gewerbekonvent, vom 7. Dezember 1917 (Gesetzbl. S. 326) zu Ende der Jahre 1918 und 1921 auscheiden würden, behalten ihre Mitgliedschaft bis Ende der Jahre 1919 und 1922.

## § 2.

Die Bestimmung des § 36 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes, betreffend die Gewerbekammer, vom 2. Juli 1911 (Gesetzbl. S. 121), wonach derjenige, welcher sechs Jahre nacheinander Vorsitz oder Stellvertreter gewesen ist, bei der nächsten Wahl nicht wieder wählbar ist, wird für die bevorstehende Wahl für das Jahr 1919 außer Kraft gesetzt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am .....  
und bekannt gemacht am ..... 1918.

# Beschluß der Bürgerschaft

vom 9. November 1918.

## Wahl eines Mitgliedes des Senats.

Die Bürgerschaft genehmigt den nachstehenden Gesetzentwurf.

## Gesetz, betreffend die Wahlen von zwei Mitgliedern des Senats.

Vom . November 1918.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die gegenwärtig erforderlichen Wahlen von zwei Mitgliedern des Senats werden bis auf weiteres verschoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am .....  
und bekannt gemacht am . November 1918.

Sie ersucht den Senat um seine Zustimmung.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Verfassungsdeputation zu beauftragen, ein neues Senatswahlgesetz baldmöglichst vorzulegen.

# Mitteilung des Senats

vom 9. November 1918.

## Wahl eines Mitgliedes des Senats.

Der Senat stimmt dem von der Bürgerschaft vorgelegten Gesetzentwurf, wonach die gegenwärtig erforderlichen Wahlen von zwei Mitgliedern des Senats bis auf weiteres verschoben werden, zu und hat wegen der Bekanntmachung des Gesetzes das Erforderliche veranlaßt.

Der Senat hat gleichzeitig dem Beschluß der Bürgerschaft gemäß die Verfassungsdeputation beauftragt, ein neues Senatswahlgesetz baldmöglichst vorzulegen.